

Name der Gesellschaft

” Helvetia ”, Allgemeine Versicherungs=Gesellschaft
in St. Gallen.

n

会社名

ヘルフェティア・アルゲマイネ保険会社

認可年月日

1861.01.23.

業種

保険

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 23, Jg.1861, SS.135-142.;
Beilage Nr. 37 des Amtsblattes der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1861,
SS.341-348.;

Beilage zu Stück 18 des Amtsblatts der Regierung zu Köln, Jg.1861,
SS.145-152.

ファイル名

18610123AVGH_A.pdf

Beilage

zu Stück 18 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia“ in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß-, und See-Transports in den königlich Preussischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlungen der Actionaire am 6. Dezember 1858 und 26. April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungs-falle.
- 2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
- 3) Die Gesellschaft ernannt wenigstens in Einem der Preussischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domicilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zuschließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.
- 4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verfloßene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum, von dem übrigen Activum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.
- 5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
- 6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obgenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzufuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung Berlin, den 23. Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Seydt.

Der Minister des Innern.
Graf Schwerin.

Statuten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“.
Von der constituirenden General-Versammlung der Actionaire vom 6. Dezember 1858. genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Helvetia“ wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Aktien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuergefährdung kann nur auf specielle Beschluß der Generalversammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist constituiert, wenn das Gesellschafts-Capital laut § 6 dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Direktor zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 1908 festgesetzt.

II. Capital, Actien und Actionaire.

§. 6. Das Gesellschafts-Capital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgesetzt, eingetheilt in 400 Actien, jede zu 5000 Franken. — Die Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschafts-capital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Actienbesitzer nach Verhältnis ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des §. 10 dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präklusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefond einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Actien-Emission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätem Actienwerb, sowie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen oder aber für seine sämtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionair die Publikation in den in § 38 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Proz. den 31. Januar und die weiteren 10 Proz. den 31. März 1859; für die übrigen 80 Proz., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Prozent, die Hinterlegung der Obligation, sowie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Aktien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehene ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausghändig.

§. 9. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein Actionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Actionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Realcaution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die in § 8 bezeichneten ersten 20 Proz. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Actienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Aktien-Titel vorgemerkt.

§. 12. Die Direction hat die Actionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publikation im Falle des § 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszusprechen und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft

auszugen. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionair selbst nach Annulirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Actionair ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Ersetzung seiner nach § 8 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direction die Actientitel des betreffenden Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§. 14. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet und geföhllich gestempelt. Denselben werden auf die Actien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1. Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§. 15. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Actien-Titel von der Direction vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realcaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut §. 8) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionärs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben binnen 3 Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in § 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actienkapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weiteren Frist von 3 Monaten die Actientitel des verstorbenen, Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des verstorbenen Actionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind.

- a. die Generalversammlung,
- b. der Verwaltungsrath,
- c. die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Actionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Actionairs, welche zusammen wenigstens 50 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die General-Versammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publication laut § 7 der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direction sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuratrage, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des §. 21. Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1—3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,
 " 4—6 " 4 Stimmen,
 " 7—10 " 5

für jede weiteren 5 Aktien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern welche zusammen wenigstens 50 Actien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige Generalversammlung auszusprechen, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite Generalversammlung ist innerhalb 4 Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehaltlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Actiencapitals und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des §. 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschloffen werden.

§. 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet. — Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmzähler durch offenes Handmehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verfloffene Rechnungsjahr
- b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
- c. Festsetzung der Dividende.
- d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
- e. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Specialdirector in der Direction sitzt; beides auf ein Jahr.
- f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- g. Berathung und Beschlussfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§. 27. Anträge von einzelnen Actionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protocolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen,

wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inclusive den Präsidenten.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt und von diesem Zeitpunkt an jährlich zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörigen Aktien in der Gesellschaftscasse zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrath beziehen außer dem Erfasse der durch ihre Functionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domleil der Gesellschaft mindestens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der abwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder abwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz, in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A.- K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt speziell folgende Befugnisse aus:

- a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.
- b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.
- c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
- d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.
- e. Er ernennt und entsetzt den Specialdirector und auf Antrag der Direction die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.
- f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
- g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
- h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direction aus seiner Mitte.
- i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions Commission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.
- k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Rechte zu vertreten eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Specialdirector, oder auch Dritteleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu erteilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§. 37. Die Protocolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und

wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund“
der „Eidgenössischen Zeitung“,
der „St. Galler-Zeitung“.

Unfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten.

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direction.

§. 40. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§. 41. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben ihre Remuneration, sowie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Acten und Documente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Verhinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu contrafirmiren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speziellen sollen

- a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;
- b. die am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprüche mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahres-Rechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Prozent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschuße sollen 25 Prozent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmählig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actientapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direction als tantième zufallen und 60 Prozent an die Actionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zins tragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actientapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung der Actionairs kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluss den Verlust des Reservefonds und der 20 Prozent des gezeichneten Actientapitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungsabschluss den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Actientapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsbauer nach §. 5. und in den Fällen der Auflösung der Gesell-

schaft nach §. 44 und 45 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratifikation. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risiken rückversichern und erst nach Ablauf aller Risiken und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach §. 8. deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurücksstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionaires gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschafts-Behörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Anforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die Deutsch-schweizerische Creditbank in St. Gallen. Killias, Director in St. Gallen.

Das kaufmännische Directorium in St. Gallen. Felix, Adreuter in St. Gallen.

Jakob Bänziger la Nica in St. Gallen. H. Laquet in St. Gallen.

J. J. Bänziger und Comp. in St. Gallen. Emil Meyer in Herisau.

C. Wärlöcher-Jakob in St. Gallen. Neumann-Kellermann in Zürich.

H. L. Beck Sohn in St. Gallen. Louis Kochat in St. Gallen.

Ferdinand Verlöcher in St. Gallen. C. Stäheli-Wild in St. Gallen.

Cufter u. Comp. in Rheineck. C. Ph. Weydmann in St. Gallen.

C. Gonzenbach in St. Gallen. Wirth-Sand in St. Gallen.

J. S. Gsell-Duz in St. Gallen. Zollhofer u. Hoß in Konstanz.

Keller-Lamberts in St. Gallen. Salomon Zellweger in Trogen.

Nachträge

zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ abgehalten in St. Gallen den 26. April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Actien und 115 Stimmen.

§. 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision der Lit. b. des §. 35. der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden „Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbeitrag in der Regel nicht „mehr als 2 pCt. des Gesellschaftscapitals betragen“ — kommt in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41. der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Acten und Dokumente welche von der Direktion ausgehen und die Firma der „Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Polizen, sind von dem Spezialdirektor zu unterzeichnen „und von dem Präsidenten der Direktion oder in dessen Behinderung von dem 3. Mitgliede der „Direktion zu kontrahieren. Die Polizen dagegen sind bloß von dem Spezialdirektor oder in „dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungsrath zu bezeichnenden Stellvertreter zu „unterzeichnen,“ kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsrathes auf Revision des §. 31. der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz.

„In Fällen wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch Tod oder sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt provisorische Ersatzwahlen zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.“

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus 1 Suppleant bezeichnet werden.“

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen. Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach §. 24 der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Revisions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direction beauftragt.